

Verwaltungsgericht Chemnitz
Zwickauer Straße 56
09112 Chemnitz

Sammelklage
mit öffentlichem Interesse

Reimann, Arthur Ingo , Postadresse Rittergutsweg 27 in 08297 Zwönitz,
- Kläger zu 1 -,
Schönherr Stephan, Postadresse Hauptstraße 41 in 09496 Marienberg/Lauterbach
- Kläger zu 2 -,
Wetzel Mario, Postadresse Friedrich – Ludwig – Jahn – Str. 6 in 09419 Thum/Jahnsbach
- Kläger zu 3 -,
Wetzel Udo, Postadresse Am Backenschlag 11 in 09419 Thum
- Kläger zu 4 -,

gegen

Landesdirektion Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41 in 09120 Chemnitz
- Beklagter zu 1 ,
Landratsamt Erzgebirge, Paulus – Jenisius – Straße 24 in 09456 Annaberg – Buchholz
- Beklagter zu 2 -,
Vogel Frank, c/o Landrat Landratsamt Erzgebirge, Paulus – Jenisius – Straße 24 in
09456 Annaberg – Buchholz -Beklagter zu 3 -,
Ernst Enrico, c/o Mitarbeiter Landratsamt Erzgebirge, Paulus – Jenisius – Straße 24 in
09456 Annaberg – Buchholz -Beklagter zu 4 -,
Franke Torsten, c/o Mitarbeiter Landratsamt Erzgebirge, Paulus – Jenisius – Straße 24 in
09456 Annaberg – Buchholz - Beklagter zu 5 -,
Knobloch Karsten, c/o Mitarbeiter Landesdirektion Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41 in
09120 Chemnitz - Beklagter zu 6 -,
Hänel Lisa, c/o Mitarbeiterin Landratsamt Erzgebirge, Paulus – Jenisius – Straße 24 in
09456 Annaberg – Buchholz - Beklagter zu 7 -,

Wir beantragen

die Beklagtenseite gesamtschuldnerisch zu verurteilen, an die Klägerseite die im gesamten Verwaltungsakt entstandenen Folgebeseitigungsansprüche nebst Jahreszinsen von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen. Weiterhin ist der jeweilige Fahrerlaubnisentzug rückwirkend bis zur ersten Bescheidung per sofort aufzuheben.

Wir beantragen deshalb vorsorglich,

gegen die Beklagtenseite im Falle der §§ 331 III, 276 I 1, II ZPO ein Versäumnisurteil zu erlassen;

gegen die Beklagtenseite im Falle der §§ 307 II, 276 I 2 ZPO ein Anerkenntnis- oder Anerkenntnis – Teil – Urteil zu erlassen.

Abschließend beantragen wir

der Klägerseite eine Kurzausfertigung mit Vollstreckungsklausel zu erteilen.

Als Kläger erheben wir Sammelklage gegen die Beklagten, mit der Bitte um Anberaumung eines möglichst frühen Termins zur mündlichen Verhandlung, in der beantragt wird, die Beklagten zu verurteilen.

1. Die Beklagten haben als Gesamtschuldner an die Kläger den jeweiligen Folgebeseitigungsanspruch zzgl. Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit der jeweiligen Bescheidung zu zahlen.
2. Die Beklagten haben unverzüglich für die Aufhebung der Bescheide zu sorgen
3. Die Beklagten haben gesamtschuldnerisch die Kosten des Verfahrens zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar zu erklären.
5. Im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen ein Versäumnis-, Anerkenntnis- oder Urteil nach Aktenlage zu fällen.

Begründung:

Der Beklagte zu 6) handelt als Mitarbeiter der Beklagten zu 1). Die Beklagten zu 3), zu 4), zu 5) und zu 7) handeln als Mitarbeiter der Beklagten zu 2). In dieser Funktion haben die Beklagten gegen die Kläger Bescheide erlassen, die zum Entzug der Fahrerlaubnis führen sollten.

Es ist hier zu klären, wie in einem demokratischen Staat mit den Bürgern umgegangen wird, die von der Behörde nur den Rechtsnachweis ihrer Handlungen verlangt. Es muss davon ausgegangen werden, dass nach einer mehrseitigen Richtlinie für Behörden vorgegangen wird und damit das geschriebene Recht missachtet und mit Füßen getreten wird. Zu klären wäre zudem, was ist, bzw. wer ist ein Reichsbürger oder Reichsdeutscher?

Hier ist festzustellen, dass alle fragenden Bürger als „Reichsdeutsche“, was immer das ist, deklariert werden. In der Folge wird alles ignoriert was von diesen Menschen als Einwand gebracht wird.

Anstatt die rechtlichen Grundlagen für das Handeln der Behörde einfach vorzulegen und das Vorbringen der Bürger mit schlüssiger Kausalität zu entkräften, wird über die Schriften von diesen als lästig empfundenen Bürgern hinweggegangen, genau wie es in den Richtlinien vorgegeben ist. Leider stehen in dieser mehrseitigen Handreichung keine fundierten, schlüssigen, gesetzlichen Grundlagen, die das Handeln auch rechtlich absichern würden.

Eins wird aber scheinbar in jedem Falle umgesetzt. Die kritischen Mitbürger werden Zwangspsychiatrisiert und in Ihren Grundrechten beschnitten. Ihnen wird, da man nach der benannten Leitlinie eine Zwangsbetreuung oder Einweisung in die Psychiatrie aus rechtlichen Bedenken nicht favorisiert, zu Einschränkung ihrer Bewegungsfreiheit erst einmal die Fahrerlaubnis entzogen. Dies ist aber bereits in Gerichtsverfahren, wie z.B. in Sigmaringen v. 27.11.12 4 K 3172/12 gegenteilig beschieden worden, dass politische Meinungen nicht zu einer Zwangspsychiatrisierung führen dürfen und den Entzug der Fahrerlaubnis nicht rechtfertigen. Es ist auch zu beachten, dass nach GG Art. 4 Abs.1 weltanschauliche Bekenntnisse unverletzlich sind.

Mit Schreiben vom 23.04.2012 stellte der Beklagte zu 4) gegen den Kläger zu 1) die Behauptung auf, dass man der Meinung sei, der Kläger zu 1) mache, auf Grund politisch unkorrekter Äußerungen, einen geistig verwirrten Eindruck und solle sich bei einem vorgegebenen Facharzt für Neurologie / Psychiatrie mit einem auf seine Kosten zu erstellenden Gutachten seine Fahrtauglichkeit bestätigen lassen. Auf die Folgen des Entzuges der Fahrerlaubnis bei Nichterbringung des Gutachtens wurde hingewiesen.

Mit Schreiben vom 10.07.2012 stellte der Beklagte zu 4) gegen den Kläger zu 1) den Bescheid über den Entzug der Fahrerlaubnis aus. Die Fahrerlaubnis wurde vom Volkspolizeikreisamt Aue am 28.07.1989 ausgestellt. Hier stellt sich die Frage, ob das Landratsamt befugt ist, als Rechtsnachfolger des Volkspolizeikreisamtes Aue tätig zu werden. Der Beweis ist anzutreten.

Mit Schreiben vom 14.08.2012 und nochmals vom 16.08.2012 stellte der Beklagte zu 3) gegen den Kläger zu 1) einen ablehnenden Bescheid bezüglich einer Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Beklagten zu 4) aus, in dem bestätigt wird, dass die Zwangspsychiatrisierung des Beklagten zu 1) ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Im Folgenden entstanden dem Kläger zu 1) mehrere Unannehmlichkeiten und Kosten, die in Form eines Folgebeseitigungsanspruchs noch näher zu beziffern sind.

Mit Schreiben vom 27.04.2009 stellte die Beklagte zu 7) gegen den Kläger zu 2) die Behauptung auf, dass man der Meinung sei, der Kläger zu 2) mache, auf Grund politisch unkorrekter Äußerungen, einen geistig verwirrten Eindruck und solle sich bei einem vorgegebenen Facharzt für Neurologie / Psychiatrie mit einem auf seine Kosten zu erstellenden Gutachten seine Fahrtauglichkeit bestätigen lassen. Auf die Folgen des Entzuges der Fahrerlaubnis bei Nichterbringung des Gutachtens wurde hingewiesen.

Mit Schreiben vom 14.07.2009 stellte der Beklagte zu 4) gegen den Kläger zu 2) den Bescheid über den Entzug der Fahrerlaubnis aus. Die Fahrerlaubnis wurde vom Volkspolizeikreisamt Marienberg am 15.02.1983 ausgestellt. Hier stellt sich die Frage, ob das Landratsamt befugt ist, als Rechtsnachfolger des Volkspolizeikreisamtes Marienberg tätig zu werden. Der Beweis ist anzutreten.

Mit Schreiben vom 19.08.2009 stellte der Beklagte zu 6) gegen den Kläger zu 2) einen ablehnenden Bescheid wegen Zwangsgeld aus, der den Entzug der Fahrerlaubnis manifestieren sollte.

Im Folgenden entstanden dem Kläger zu 2) mehrere Unannehmlichkeiten und Kosten, die in Form eines Folgebeseitigungsanspruchs noch näher zu beziffern sind.

Mit Schreiben vom 12.09.2012 stellte der Beklagte zu 5) gegen den Kläger zu 3) die Behauptung auf, dass man der Meinung sei, der Kläger zu 3) mache, auf Grund politisch unkorrekter Äußerungen, einen geistig verwirrten Eindruck und solle sich bei einem vorgegebenen Facharzt für Neurologie / Psychiatrie mit einem auf seine Kosten zu erstellenden Gutachten seine Fahrtauglichkeit bestätigen lassen. Auf die Folgen des Entzuges der Fahrerlaubnis bei Nichterbringung des Gutachtens wurde hingewiesen.

Mit Schreiben vom 29.11.2012 stellte der Beklagte zu 5) gegen den Kläger zu 3) den Bescheid über den Entzug der Fahrerlaubnis aus. Die Fahrerlaubnis wurde vom Landratsamt Annaberg am 12.09.2000 ausgestellt.

Im Folgenden entstanden dem Kläger zu 3) mehrere Unannehmlichkeiten und Kosten, die in Form eines Folgebeseitigungsanspruchs noch näher zu beziffern sind.

Mit Schreiben vom 10.08.2012 stellte der Beklagte zu 4) gegen den Kläger zu 4) die Behauptung auf, dass man der Meinung sei, der Kläger zu 4) mache, auf Grund politisch unkorrekter Äußerungen, einen geistig verwirrten Eindruck und solle sich bei einem vorgegebenen Facharzt für Neurologie / Psychiatrie mit einem auf seine Kosten zu erstellenden Gutachten seine Fahrtauglichkeit bestätigen lassen. Auf die Folgen des Entzuges der Fahrerlaubnis bei Nichterbringung des Gutachtens wurde hingewiesen. Herr Wetzel stellte nachträglich, da er durch auswärtige Arbeiten verhindert war, das geforderte Gutachten per Fax zur Verfügung. Dieses wurde aber nicht anerkannt, was ein weiterer Beweis der Ignoranz der Behörde ist und bestätigt, dass die Unzulänglichkeiten und gesetzlichen Wissenslücken zur Entlastung der Behörde über den Rücken des Bürgers vertuscht werden sollen.

Mit Schreiben vom 25.10.2012 stellte der Beklagte zu 4) gegen den Kläger zu 4) den Bescheid über den Entzug der Fahrerlaubnis aus. Die Fahrerlaubnis wurde vom Landratsamt Annaberg am 06.01.2001 ausgestellt.

Mit Schreiben vom 07.12.2012 stellte der Beklagte zu 4) gegen den Kläger zu 4) einen weiteren ablehnenden Bescheid mit Zwangsgeld aus, der den Entzug der Fahrerlaubnis manifestieren sollte.

Im Folgenden entstanden dem Kläger zu 4) mehrere Unannehmlichkeiten und Kosten, die in Form eines Folgebeseitigungsanspruchs noch näher zu beziffern sind.

Die Klage ist damit in vollem Umfang begründet und ihr insoweit antragsgemäß stattzugeben.

Soweit noch weiterer Tatsachenvortrag, insbesondere wegen der Schlüssigkeit der Klage, für erforderlich gehalten wird, wird um entsprechenden richterlichen Hinweis gebeten.

Sofern noch weiterer Vortrag zur Aufklärung des Sachverhaltes, insbesondere zur Schlüssigkeit der Klage erforderlich sein sollte, so wird ebenfalls um richterlichen Hinweis gebeten.

Zwönitz, der 17.03.2014

Wetzel, Udo

Wetzel, Mario

Schönherr, Stephan

Reimann, Arthur Ingo